



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 92497-2013-1

Wien, 11. Februar 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971, das Containersicherheitsgesetz, das Führerscheingesetz, das Gefahrgutbeförderungsgesetz, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, das Güterbeförderungsgesetz 1995, das Kraftfahrlineiengesetz, das Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen bei ausländischen Luftfahrzeugen und Luftfahrtunternehmen, das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008, das Schifffahrtsgesetz, das Seeschifffahrtsgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Postmarktgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Amateurfunkgesetz 1998, das Funker-Zeugnissgesetz 1998 sowie das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme;

zu BMVIT-17.501/0001-I/PR3/2013

Zu dem mit Schreiben vom 30. Jänner 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 kann eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes unter anderem in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehör-

den besorgt werden, vorgesehen werden. Bundesgesetze, die eine derartige Zuständigkeit vorsehen, dürfen gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Dies betrifft folgende Regelungen des Entwurfes:

- § 32a Bundesstraßengesetz
- § 35 Gefahrgutbeförderungsgesetz
- § 13a Straßentunnel-Sicherheitsgesetz
- § 78 Abs. 2 Eisenbahngesetz
- § 84 Abs. 2 Eisenbahngesetz

Die Landeshauptleutekonferenz hat in der Vergangenheit mehrfach bekräftigt, dass sie außerhalb der Bundesstaatsreform keiner Verschiebung von Kompetenzen zulasten der Länder zustimmen werde. Die im Entwurf vorgesehenen Kompetenzverschiebungen sind auch nicht vom Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 umfasst.

Die gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG erforderliche Zustimmung kann daher derzeit, vor Abklärung in einer Landeshauptleutekonferenz, nicht in Aussicht gestellt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 64
(zu MA 64 - 99030/2013)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

